

## **Auszug aus dem Beschlussprotokoll 143. Ratssitzung vom 1. Februar 2017**

### **2671. 2016/195**

**Weisung vom 08.06.2016:**

**Human Resources Management, Teilrevision des Personalrechts betreffend Aufteilung der Spar- und Risikobeiträge an die Pensionskasse**

Antrag des Stadtrats

1. Art. 85 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals wird wie folgt geändert:

Abs.1 unverändert

<sup>2</sup> Die folgenden Altersgutschriften werden in Prozenten des koordinierten Lohnes angewendet, wobei sie pro Altersklasse zu 40 Prozent durch die Versicherten und zu 60 Prozent durch die Stadt finanziert werden. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Altersgutschrift Prozent	Sparbeitrag der Versicherten Prozent	Sparbeitrag der Stadt Prozent
25–29	11	4,4	6,6
30–34	14	5,6	8,4
35–39	17	6,8	10,2
40–44	20	8,0	12,0
45–49	23	9,2	13,8
50–54	25	10,0	15,0
55–59	27	10,8	16,2
60–63	29	11,6	17,4
64–65	18	7,2	10,8

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat der Stiftung Pensionskasse Stadt Zürich legt den Risikobeitrag nach versicherungstechnischen Kriterien altersunabhängig fest und berücksichtigt dabei die Empfehlungen der technischen Expertin oder des technischen Experten. Falls der erforderliche Risikobeitrag 5 Prozent des koordinierten Lohnes übersteigt, ist die Zustimmung des Gemeinderats einzuholen. Die Finanzierung erfolgt zu 40 Prozent durch die Versicherten und zu 60 Prozent durch die Stadt. Die jeweiligen Beitragssätze werden auf Zehntelprocente gerundet.

Abs. 4 und 5 unverändert.

2 / 4

2. Ziff. 2 des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 5738 vom 7. April 2010 wird aufgehoben.
3. Die Änderungen gemäss Ziffn. 1 und 2 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Vizepräsident Dr. Urs Egger (FDP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Sistierungsantrag

Die Mehrheit der SK FD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Sistierungsantrags.

Die Minderheit der SK FD beantragt Sistierung der Weisung mit folgender Begründung:

Die Behandlung der Weisung GR Nr. 2016/195 betreffend der Teilrevision des Personalrechts betreffend Aufteilung der Spar- und Risikobeiträge an die Pensionskasse wird so lange sistiert, bis dem Gemeinderat die dritte Weisung betreffend der Pensionskasse «Massnahmen bei Unterdeckung / Sanierungsbeiträge» überwiesen und die Beratung in der entsprechenden Kommission aufgenommen wurde.

Mehrheit: Vizepräsident Dr. Urs Egger (FDP), Referent; Präsident Matthias Probst (Grüne), Onorina Bodmer (FDP), Urs Fehr (SVP), Elena Marti (Grüne), Christina Schiller (AL), Katharina Widmer (SVP)  
Minderheit: Gabriela Rothenfluh (SP), Referentin; Linda Bär (SP), Simon Diggelmann (SP), Dr. Pawel Silberring (SP)  
Enthaltung: Martin Luchsinger (GLP)  
Abwesend: Adrian Gautschi (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 83 gegen 40 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 3

Die SK FD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 3:

3. Die Änderungen gemäss Ziffn. 1 und 2 treten am 1. Juli ~~1. Januar~~ 2017 in Kraft.

Zustimmung: Vizepräsident Dr. Urs Egger (FDP), Referent; Präsident Matthias Probst (Grüne), Linda Bär (SP), Onorina Bodmer (FDP), Simon Diggelmann (SP), Urs Fehr (SVP), Elena Marti (Grüne), Gabriela Rothenfluh (SP), Christina Schiller (AL), Dr. Pawel Silberring (SP), Katharina Widmer (SVP)  
Enthaltung: Martin Luchsinger (GLP)  
Abwesend: Adrian Gautschi (GLP)

3 / 4

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 124 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der geänderte Artikel 85 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Abs.1 unverändert

<sup>2</sup> Die folgenden Altersgutschriften werden in Prozenten des koordinierten Lohnes angewendet, wobei sie pro Altersklasse zu 40 Prozent durch die Versicherten und zu 60 Prozent durch die Stadt finanziert werden. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Altersgutschrift Prozent	Sparbeitrag der Versicherten Prozent	Sparbeitrag der Stadt Prozent
25–29	11	4,4	6,6
30–34	14	5,6	8,4
35–39	17	6,8	10,2
40–44	20	8,0	12,0
45–49	23	9,2	13,8
50–54	25	10,0	15,0
55–59	27	10,8	16,2
60–63	29	11,6	17,4
64–65	18	7,2	10,8

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat der Stiftung Pensionskasse Stadt Zürich legt den Risikobeitrag nach versicherungstechnischen Kriterien altersunabhängig fest und berücksichtigt dabei die Empfehlungen der technischen Expertin oder des technischen Experten. Falls der erforderliche Risikobeitrag 5 Prozent des koordinierten Lohnes übersteigt, ist die Zustimmung des Gemeinderats einzuholen. Die Finanzierung erfolgt zu 40 Prozent durch die Versicherten und zu 60 Prozent durch die Stadt. Die jeweiligen Beitragssätze werden auf Zehntelprozent gerundet.

Abs. 4 und 5 unverändert.

Mitteilung an den Stadtrat

4 / 4

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat